



**CeGE - Centrum für Globalisierung
und Europäisierung der Wirtschaft,
Georg-August-Universität Göttingen**

CeGE- report

Juli 2004

Workshop „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ erstmals in Göttingen

Vom 11. bis 13. März 2004 fand am Volkswirtschaftlichen Seminar der Georg-August-Universität Göttingen der 6. Workshop „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ statt. An drei Tagen trugen über 40 Wissenschaftler aus verschiedenen Ländern ihre neuesten Forschungsergebnisse aus dem Gebiet der Außenwirtschaftstheorie und -politik vor und diskutierten über aktuelle Entwicklungen der Weltwirtschaft. Dieses in Deutschland einzigartige Treffen fördert schon seit Jahren mit großem Erfolg die interinstitutionelle Zusammenarbeit und gibt den Teilnehmern einen Überblick über neuere Entwicklungen, Problemstellungen und methodische Vorgehensweisen in ihrem Fachgebiet. Dabei werden besonders jüngere Nachwuchswissenschaftler animiert, an diesem Gedankenaustausch teilzunehmen.

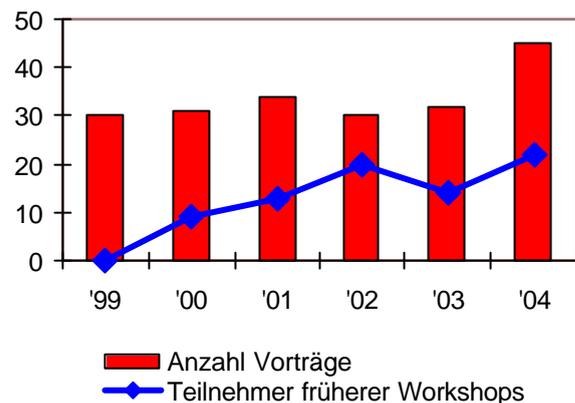
Vorträge als *CeGE*-Diskussionspapiere

Der Workshop „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ wurde 1999 von Prof. Dr. Gerhard Rübel und Dr. Carsten Eckel in Passau ins Leben gerufen. Mit der Berufung von Professor Rübel an die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Göttingen wechselte auch der mittlerweile renommierte Workshop nach Göttingen. Dabei profitiert der Workshop in Göttingen von der aktiven Unterstützung des Centrums für Globalisierung und Europäisierung der Wirtschaft (*CeGE*). Durch diese Kooperation und die aktive Teilnahme mehrerer *CeGE*-Mitglieder haben sich der Stellenwert des Workshops und die Attraktivität für international ausgerichtete Forscher nochmals erhöht. Eine Auswahl der vorgetragenen Forschungsarbeiten ist mittlerweile in der *CeGE*-Diskussionspapier-Reihe veröffentlicht worden.

An dem fachlichen Diskurs beteiligten sich deutschsprachige Professoren, Privatdozenten, Juniorprofessoren sowie Habilitanden und Doktoranden aus Deutschland, Österreich, Frankreich, Großbritannien und der Schweiz. Die Vorträge befassten sich unter anderem mit aktuellen Problemen der Europäischen Währungsunion, mit der starken Zunahme internationaler Kapitalströme und mit den Arbeitsmarktwirkungen der Globalisierung. Aber auch statistische Probleme bei der korrekten Erfassung außen-

wirtschaftlicher Phänomene sowie neueste Erklärungsansätze zu den realen und monetären internationalen Wirtschaftsbeziehungen wurden in den Arbeitsgruppen diskutiert.

Der Workshop in Zahlen



Viele der Referenten nahmen zum wiederholten Male an diesem Workshop teil (vgl. Schaubild oben). In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der informelle Charakter des Workshops und die fachliche Eingrenzung die Hauptstärken dieser Veranstaltung sind. Viele der in den Vorjahren vorgestellten Arbeiten sind mittlerweile in renommierten Fachzeitschriften veröffentlicht worden oder haben Eingang in größere Forschungsarbeiten gefunden. Dies unterstreicht das hohe Niveau dieser Arbeitstagung. Zudem werden durch die Vorträge und Diskussionen auf dem Workshop immer wieder gemeinsame Projekte angestoßen.

Im nächsten Jahr wieder in Göttingen

Mit der diesjährigen Veranstaltung ist der Workshop erfolgreich in Göttingen etabliert. Der nächste, dann 7. Workshop wird im kommenden Frühjahr wieder an der Georgia Augusta stattfinden. Weitere Informationen befinden sich im Internet unter:

<http://www.vwl.wiso.uni-goettingen.de/workshop>

Dr. Carsten Eckel, *CeGE*

Inhalt:

Workshop „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ in Göttingen
Private Rechte in der globalen Handelsordnung – der Fall Biret
Wann ist die Staatsverschuldung zu hoch?

S. 1
S. 2
S. 3
S. 4

CeGE-Intern

Kommentar

Private Rechte in der globalen Handelsordnung – der Fall Biret

Mit den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes im Fall *Biret* im September 2003 (Urt. v. 30.9.2003, Rs. C-93/02 und C-94/02) ist die seit langem streitige Frage wieder aufgeflammt, ob sich die Wirtschaft in der EU direkt auf die Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) berufen kann. Was auf den ersten Blick als juristische Spitzfindigkeit erscheinen mag, hat in Wirklichkeit erhebliche Tragweite und zeigt exemplarisch einen wichtigen Unterschied zwischen der globalen Welthandelsordnung und der europäischen Integration.

Dem Verfahren lag eine Klage des französischen Fleischwarenunternehmens *Biret* zugrunde, das einen Ersatz des Schadens geltend machte, der ihm dadurch entstanden war, dass die EU den Import von Fleisch untersagt hatte, das mit Hormonen behandelt worden war. Die Klage stützte sich auch darauf, dass in einem WTO-Streitschlichtungsverfahren festgestellt worden war, dass dieses Verbot, das insbesondere Importe aus den USA betraf, gegen einschlägige Regeln der WTO verstößt (Entscheidung des Appellate Body vom 16.1.1998, WTO-Doc. WT/DS26/AB/R WT/DS48/AB/R, bestätigt durch den Dispute Settlement Body am 13.2. d.J.).

Erfolg konnte die Klage insoweit nur haben, wenn die Fa. *Biret* für sich die Regeln der WTO und die Entscheidung der WTO-Streitschlichtung ins Feld führen konnte. Genau das hat der europäische Gerichtshof allerdings bisher immer ausgeschlossen. Die WTO und ihre Regeln, so führte er aus, seien eine Angelegenheit zwischen Staaten. Streitigkeiten hätten diese zwischen sich auszumachen, wobei das System der WTO einigen Spielraum für eine politische Einigung biete. Mit dieser Rechtslage steht die EU keineswegs allein da. Abgesehen von vereinzelt gebliebenen früheren Entscheidungen amerikanischer, italienischer und – im Hinblick auf Einzelfälle – auch deutscher Gerichte ist nirgendwo ein Recht einzelner Wirtschaftssubjekte anerkannt, sich direkt auf WTO-Recht zu berufen. Die Mitglieder der WTO geben die von ihnen ausgehandelten Regeln nicht aus der Hand. Über die Einhaltung, Auslegung und Durchsetzung sollen nicht die einzelstaatlichen Gerichte auf Klagen von Wirtschaftssubjekten, sondern allein die zwischenstaatlichen Streitbeilegungsgremien der WTO befinden. Beschwerden von Unternehmen über Verstöße anderer WTO-Mitglieder werden von der EU und den USA willig aufgenommen und auf zwischenstaatlicher Ebene weiterverfolgt. Wegen eigener Verstöße gegen WTO-Normen sind sie jedoch vor ihren eigenen Gerichten nicht zu belangen.

Wenn europäische Juristen diese Frage trotzdem intensiv diskutieren, so liegt dies wohl vor allem daran, dass sie mit der EU ein Beispiel vor Augen haben, das die große Bedeutung zeigt, die der Möglichkeit der Wirtschaftssubjekte zukommt, selbst zu klagen und sich auf übernationale Normen zu berufen.

Wichtige europäische Normen sind unmittelbar anwendbar und können damit durch betroffene Einzelne durchgesetzt werden. Den Weg der europäischen Integration säumt eine Reihe von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes, die auf Klagen Privater zurückgehen.



Prof. Dr. Tobias Stoll

Es ist deshalb aufmerksam registriert worden, dass es nach einigen Bemerkungen in den Urteilen im Fall *Biret* nicht von vornherein ausgeschlossen ist, dass die EU, wenn sie nach der endgültigen Entscheidung im WTO-Streitschlichtungsverfahren gegen WTO-Regeln verstoßen hat, den betroffenen Unternehmen den dadurch entstandenen Schaden ersetzen muss, sofern die von der WTO eingeräumte Umsetzungsfrist ohne Erfolg verstrichen ist. Es liegt eine Tragik darin, dass solche wichtigen Hinweise sich oft in Urteilen finden, in denen es in der Sache am Ende darauf nicht ankommt. Da für die entsprechenden Zeiträume kein Schaden geltend gemacht worden ist, ist die Firma *Biret* in diesem Fall leer ausgegangen. Nutzen können die Urteile aber vielen anderen Unternehmen. Dabei ist hervorzuheben, dass Schäden nicht nur durch WTO-widrige Importverbote der EU entstanden sind. Mehr als einmal sind Unternehmen auch von ausländischen Maßnahmen betroffen gewesen, die die jeweiligen Staaten mit Zustimmung der WTO als Handelssanktion angeordnet haben und die durchaus auch Produkte und Branchen treffen können, die mit dem Streitfall wenig zu tun haben. In dem berühmten Streit über die europäische Bananenmarktordnung verhängten die USA beispielsweise Importbeschränkungen gegen Kaffeemaschinen, Handtaschen und Bettleinen. Ecuador ließ sich eine zeitweilige Aussetzung der Rechte europäischer Urheber auf dem nationalen Markt genehmigen.

Es ist in den Zeiten der viel beschworenen Globalisierung schon nicht angebracht, den Fall *Biret* salopp als Berufsrisiko eines Rindfleischimporteurs abzutun. Es ist aber schlichtweg unerträglich, wenn die Europäische Union einem europäischen Hersteller von Kaffeemaschinen zumuten würde, als Folge der WTO-widrigen europäischen Protektion bestimmter Bananenproduzenten ersatzlos den Verlust des amerikanischen Absatzmarktes hinzunehmen. Die Liberalisierung der Weltmärkte durch die WTO wird fragwürdig, wenn sie mit einem so gravierenden Verlust an Vorhersehbarkeit und Gerechtigkeit erkaufte werden muss. Die Andeutungen des Europäischen Gerichtshof im Fall *Biret* sind deshalb zu begrüßen und sollten bei nächster Gelegenheit weiter entwickelt werden.

Prof. Dr. Tobias Stoll, Institut für Völkerrecht und CeGE

Kommentar

Wann ist die Staatsverschuldung zu hoch?

Diese Frage wird häufig gestellt, und doch können die Ökonomen keine eindeutige Antwort anbieten. Um so schwieriger erscheint es daher auch, den politisch Verantwortlichen klare Richtlinien für ihre Budgetpolitik vorzugeben.

Die Probleme hoher Staatsverschuldung sind bekannt: Es besteht die Gefahr von Zinserhöhungen und hierdurch bewirkter Verdrängung privater Investitionen. In der „offenen“ Volkswirtschaft kann durch den zinsinduzierten Zufluss ausländischen Kapitals die inländische Währung aufwerten und damit die Exporte beeinträchtigen. Zudem wird die Volkswirtschaft bei hoher Auslandsverschuldung abhängig von ihrer „Kreditwürdigkeit“ in den Augen ausländischer Kreditgeber. Eine Gefahr für die Stabilität der Währung entsteht dann bei einem Vertrauensverlust und dem abrupten Abzug mobilen Kapitals.

Hinzu kommt die Belastung des Staatshaushaltes durch Zinsen und Tilgung. Dies bedeutet zugleich eine „Lastverschiebung“ auf künftige Steuerzahlergenerationen, die die Kredite zurück zahlen müssen. Bei Auslandsverschuldung beinhaltet dies zudem einen ständigen Einkommenstransfer an das Ausland. Es ist dann politökonomisch nachvollziehbar, dass die betroffene Regierung versucht ist, Druck auf die Notenbank auszuüben, die Geldpolitik weniger restriktiv zu handhaben, damit die Zinsen sinken. Generell ist eine größere Inflationstoleranz der politisch Verantwortlichen zu erwarten, da Inflation den Realwert der Staatsschulden senkt.

Die angesprochene „Lastverschiebung“ könnte gerechtfertigt sein bei einer staatlichen Neuverschuldung in Höhe staatlicher Investitionen, da diese zum einen auch künftigen Generationen zugute kommen und zum anderen helfen, ein zusätzliches Einkommen zu erwirtschaften, das zu den für Zins und Tilgung benötigten zusätzlichen Steuereinnahmen führt. Eine solche objektbezogene Betrachtungsweise findet sich im Grundgesetz Art. 115. Allerdings müsste sich die Betrachtung dabei auf Netto- und nicht auf Bruttoinvestitionen beziehen. Argumentiert man keynesianisch nachfrageorientiert, so könnte darüber hinaus eine schuldenfinanzierte staatliche Ausgabenpolitik („deficit spending“) in Rezessionsphasen gerechtfertigt sein. Eine solche situationsbezogene Sichtweise einer Staatsverschuldung zur Abwehr einer gesamtwirtschaftlichen Störung findet sich ebenfalls im Grundgesetz und im deutschen Stabilitäts- und Wachstumsgesetz. Eine solchermaßen begründete Neuverschuldung ist allerdings nur dann ökonomisch akzeptabel, wenn sie in Phasen guter Konjunktur wieder zurückgefahren wird und sich der Schuldenstand nicht von Rezession zu Rezession immer weiter hochschaukelt.

Noch schwieriger zu beurteilen ist die Frage, inwieweit auch die sog. implizite Verschuldung der Sozialsysteme mit einzu-beziehen ist, die sich aus den Ansprüchen der Versicherten ergibt, die durch das derzeitige Niveau der Beitragssätze nicht gedeckt sind. Ähnliches gilt für die Altersversorgung ehemaliger Beamte bei privatisierten öffentlichen Unternehmen, für die keine Rücklagen aus den Verkaufserlösen gebildet wurden.



Prof. Dr. Renate Ohr

Der Europäische Stabilitäts- und Wachstumspakt versucht, die Unbestimmtheit in der Beurteilung der Staatsverschuldung durch konkrete – zugegebenermaßen etwas willkürliche – Höchstgrenzen auszuschalten. Dies ist sinnvoll, da gerade in einer Währungsunion besondere systemimmanente Anreize bestehen, kurzfristig von der angekündigten Strategie einer soliden und tragfähigen Haushaltspolitik abzuweichen. Es kommt die aus der Geldpolitik hinlänglich bekannte Problematik der Zeitinkonsistenz zum Tragen: Mittels eines übermäßigen Defizits können nationale Politiker ihre eigene Nutzenposition (z.B. Wiederwahlchancen durch expansive Fiskalimpulse) kurzfristig zulasten der Partnerländer in der Währungsunion verbessern. In einer Währungsunion übernimmt die Gemeinschaft einen Teil des zinsinduzierten und gegebenenfalls wechsellkursinduzierten „crowding outs“, das durch die Staatsverschuldung des einzelnen Mitgliedslandes bewirkt wird, und trägt auch etwaige inflationäre Folgen mit. Die Abwälzung eines Teils der negativen Folgen der eigenen Staatsverschuldung auf die Partnerländer lässt aber die nationalen Grenzkosten der staatlichen Neuverschuldung eines Landes sinken und kann daher dazu führen, dass die Verschuldungsbereitschaft aller wächst. Je höher aber die Gesamtverschuldung in der Währungsunion ist, um so geringer wird das Vertrauen in die langfristige Stabilität der Gemeinschaftswährung.

Das Drei-Prozentkriterium des Stabilitätspaktes mag willkürlich erscheinen, übermäßig restriktiv ist es nicht. Der fortgesetzte Verstoß gegen diese Vorgabe, die fehlende Regelgebundenheit der Sanktionen, der unwürdige Umgang mit dem Stabilitätspakt insgesamt – all dies macht inzwischen aber jegliche Stabilitäts-„Verpflichtung“ unglaubwürdig. Hierdurch führen die Anreize genau in die falsche Richtung: Mittlerweile überschreitet schon die Hälfte der Euro-Länder die Defizitgrenze. Fazit: Es ist nicht die absolute Höhe der Staatsverschuldung allein, die ausschlaggebend für ihre Beurteilung ist, sondern auch das Selbstverständnis, durch das sie zustande kommt.

Prof. Dr. Renate Ohr, VWL-Seminar und CeGE

CeGE-Intern:

CeGE-Forschungskolloquium im Sommer 2004



Prof. Dr. Peter Neary



Dr. Panu Poutvaara

Das diessemestrigte Forschungskolloquium des CeGE war durch eine Reihe interessanter Vorträge ausländischer Gastreferenten geprägt. **Kjetil Bjorvatn** von der Norwegian School of Economics and Business Administration, Bergen sprach zum Thema „**Globalization and Redistribution**“ und setzte sich darin mit der Entwicklung von Umverteilungsmaßnahmen bei zunehmender Globalisierung auseinander. Vor dem Hintergrund, dass im Zuge der Globalisierung die Ungleichheit in den Markteinkommen zunimmt, begründete er mit polit-ökonomischen Argumenten, warum sich die zunehmende Einkommensspreizung vor Steuern in manchen Ländern seit langem auch in einer zunehmenden Ungleichheit der verfügbaren Einkommen wieder spiegelt, während sich in anderen Ländern die Einkommensungleichheit nach Steuern erst in jüngerer Zeit erhöht hat (siehe CeGE-Diskussionspapier Nr. 33).

Panu Poutvaara vom Center for Economic and Business Research, Kopenhagen befasste sich mit der Frage „**Why Citizens Should Vote on Secession?**“. Er analysierte, ob die Möglichkeit des Austritts aus der EU – die im Verfassungsentwurf explizit vorgesehen ist – ein Referendum in der betroffenen Bevölkerung voraussetzen sollte. Poutvaara sah dabei die Gefahr, dass ohne ein Referendum die Drohung eines Austritts verstärkt genutzt würde, um Konzessionen von den anderen Mitgliedsländern zu erzwingen. Dies könnte auch dazu führen, dass in den einzelnen Ländern vor allem EU-kritische Politiker gewählt würden, um die Drohung glaubwürdig und damit erfolgreich zu machen.

Peter Neary vom University College, Dublin stellte unter dem Titel „**Cross-border Mergers as Instruments of Comparative Advantage**“ ein oligopolistisches allgemeines Gleichgewichtsmodell für zwei Länder vor, in dem er grenzüberschreitende Übernahmen analysierte. Danach können bilaterale Fusionen, in denen ein kostengünstigeres Unternehmen ein teurer produzierendes ausländisches Unternehmen übernimmt, unter Cournot-Wettbewerb profitabel sein, auch wenn keine eindeutige Aussage über die gesamtwirtschaftliche Wohlfahrt gemacht werden kann (siehe CeGE-Diskussionspapier Nr. 34).

Tief betroffen geben wir zur Kenntnis, dass das CeGE-Gründungsmitglied Prof. Dr. Jörg Gübefeldt im Juni im Alter von nur 62 Jahren einem schweren Leiden erlegen ist.

Neuerscheinungen

- In der Reihe **CeGE-Schriften** ist der neunte Band erschienen: **Grethe, Harald**: „Effects of Including Agricultural Products in the Customs Union between Turkey and the EU“
- „Globalisierung – Herausforderung an die Wirtschaftspolitik“ lautet der Titel des von **Renate Ohr** herausgegebenen Tagungsbandes, der die wissenschaftlichen Ergebnisse des gleichnamigen CeGE-Symposiums dokumentiert, welches am 9./10. Oktober 2003 an der Universität Göttingen stattfand.

Neue Diskussionspapiere

Auf der CeGE-Homepage liegen eine Reihe neuer CeGE-Diskussionspapiere zum Download bereit (www.cege.wiso.uni-goettingen.de/diskussion.htm), deren Inhalte im Rahmen des Workshops „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ (siehe Bericht auf S. 1) vorgestellt worden waren. Es sind Papiere von:

- **Michael Carlberg** (Hamburg),
- **Gabriel J. Felbermayr** (Linz),
- **Oliver Lorz und Gerald Willmann** (Kiel),
- **Elvisa Torlak** (HWWA),
- **Peter Bofinger und Eric Mayer** (Würzburg),
- **Udo Broll und Sabine Hansen** (Dresden),
- **Inmaculada Martinez-Zarzoso und Felicitas Nowak-Lehmann D.** (Castellón/Göttingen)
- **Kurt Hafner** (Bamberg)
- **Dennis Stremmel** (EBS, Oestrich-Winkel)

Auch aus dem CeGE-Forschungskolloquium in diesem Sommer sind Papiere entstanden. Neben den schon erwähnten Beiträgen von Bjorvatn sowie Neary wurde auch der Vortrag von **Jochen Michaelis** (Kassel) „Employment- and Growth Effects of Tax Reforms“ aufgenommen.

Gäste am CeGE

- Im Mai 2004 bot **Dr. Panu Poutvaara** vom Center of Economic and Business Research, Kopenhagen englischsprachige Vorlesungen zum Thema „Social Policies and Public Education in an Integrated Europe“ an.

„Fusionskontrolle im Wandel“

- Am 5. Juli veranstaltete das CeGE gemeinsam mit der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Immenga und Dr. André Schmidt ein Symposium über aktuelle Fragen der Wettbewerbspolitik und des Wettbewerbsrechts. Im Mittelpunkt standen die Neuordnung der europäischen Fusionskontrolle, Fragen der neuen Zuständigkeitsverteilung und die Pressefusionskontrolle in der Siebten GWB-Novelle. Die interdisziplinäre Veranstaltung hatte eine hohe überregionale Resonanz sowohl bei Juristen als auch bei Ökonomen sowie Vertretern der Praxis und der Presse. Das wissenschaftliche Ergebnis der Veranstaltung wird veröffentlicht.

Impressum:

Herausgeber: Zentrum für Globalisierung und Europäisierung der Wirtschaft, Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 3, 37073 Göttingen, Tel. 05 51 / 39 70 91, Fax. 05 51 / 39 70 93, Web-Site: www.cege.wiso.uni-goettingen.de, Geschäftsführende Direktorin: Prof. Dr. Renate Ohr

Redaktion: Prof. Dr. Renate Ohr

Layout: Jörg Lillpopp

Druck: GWDG, Göttingen